

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und des § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ am 28.10.2022 folgende Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.11.2015 beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26. November 2015 (Abwassersatzung – AbWS)

§ 1 Änderungen

1. § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung Abs. 5 wird gekürzt und lautet wie folgt:

Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).

2. § 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und bei Bedarf eine Entsorgung mit dem vom Zweckverband vertraglich gebundene Transportunternehmen vereinbart. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so leitet der Zweckverband Zwangsmaßnahmen ein. Der Sachverhalt der nicht durchgeführten Wartung, Entsorgung und Prüfung der Anlage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

3. § 40 Gebührenschuldner Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 45 Abs. 3 und 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert bzw. durch das vertraglich gebundene Transportunternehmen anliefern lässt.

4. § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Neben der Einleitungsgebühr nach Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung für baulich genutzte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben. Diese wird bei Wohn- bzw. Erholungsgrundstücken nach der Anzahl der Wohneinheiten (Abs. 4) und bei gewerblich genutzten Grundstücken nach der Anzahl der abgeschlossenen Gewerbeeinheiten (Abs. 5) bemessen. Die Grundgebühr wird für jede abgeschlossene Gewerbeeinheit separat erhoben.

5. § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, auf denen eine gewerbliche, öffentliche oder freiberufliche Nutzung stattfindet. Eine gewerbliche Nutzung mit einer Bruttogebäudefläche von weniger als 50 m² bleibt dabei unbeachtet.

6. § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Wird ein Grundstück zu Wohn- bzw. Erholungszwecken und gewerblich genutzt, ist die Grundgebühr für Wohn- und Gewerbeeinheiten jeweils in voller Höhe separat zu entrichten.

7. § 45 Höhe der Abwassergebühren wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung beträgt die Einleitungsgebühr gemäß § 41 Abs. 1 und 2 für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **3,45 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung beträgt die Grundgebühr
 1. für Wohn- bzw. Erholungsgrundstücke **6,10 EUR/Monat** je Wohneinheit,
 2. für gewerblich genutzte Grundstücke **18,30 EUR/Monat** je Gewerbeeinheit.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen beträgt die Reinigungsgebühr im Klärwerk **24,20 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Reinigungsgebühr im Klärwerk **5,90 EUR** je Kubikmeter Abwasser.

8. § 48 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 45 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
2. in den Fällen des § 45 Abs. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. der Anlieferung des Abwassers.

9. § 49 Vorauszahlungen wird wie folgt neu gefasst:

Der Zweckverband kann monatliche Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 45 Abs. 1 und 2 fordern. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Die geforderte Vorauszahlung ist jeweils zum 10. eines jeden Monats fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Rietschen, den 28. Oktober 2022

Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schöpsaue“



Hinweis nach §4 Abs. 4 SächsGemO.:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am	im „Rietschener Anzeiger“ Nr. /
Tag der Veröffentlichung am	im „Rothenburger Anzeiger“ Nr. /
Rietschen, den	Bestätigt: